

SATZUNG

DER

1. ARGE TPO TECHNISCHEN PRÜFORGANISATION E.V.

§ 1 Name

Die Organisation führt den Namen 1. ARGE TPO Technische Prüforganisation e.V. (**1. ARGE TPO e.V.**).

§ 2 Sitz

Die 1. ARGE TPO e.V. (Verein) hat ihren Sitz in Seukendorf.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) ist es als Technische Prüforganisation nach den jeweiligen Bedingungen und Inhalten des aktuellen Anerkennungsbescheides der Anerkennungsbehörde anerkannt zu werden und Sachverständige für die jeweiligen Fachbereiche, welche in der Bestellordnung der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) beinhaltet sind, zu bestellen. Weiterhin sollen die an die 1. ARGE TPO e.V. gehenden umwelttechnischen Beratungen, sicherheitstechnischen Gutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Gutachten allgemeiner Art durch die Mitglieder der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) erstellt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder nichtnatürliche Person werden.
2. Mitglieder im Sinne der Satzung sind auch die, vom erweiterten Vorstand bestimmten und von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenmitglieder der 1. ARGE TPO e.V. (Verein)

3. Der durch den Antragssteller eigenhändig bzw. bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Verwaltung der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) zu senden.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, nach Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen. Erhebt der Antragsteller Einspruch gegen die ablehnende Entscheidung ist der Schiedsausschuss (besteht aus den jeweiligen Mitgliedern der technischen Leitung der 1. ARGE TPO e.V.) zur Entscheidung einzuberufen. Dessen Entscheidung ist endgültig und die 1. ARGE TPO e.V. (Verein) ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe darzulegen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag in Höhe eines vollen Jahresbeitrags fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt und ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
2. Zu Ämtern innerhalb der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) sind nur persönliche Mitglieder, Ehrenmitglieder oder persönlich benannte Betriebsangehörige oder Mitarbeiter von nichtpersönlichen Mitgliedern wählbar.
3. Die Mitglieder haben Beiträge, die bestellten Sachverständigen darüber hinaus Verwaltungskosten und Versicherungsprämien zu zahlen.
 - a) Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
 - b) Die Höhe der Verwaltungskosten beschließt die Mitgliederversammlung.
 - c) Die Versicherungsprämien ergeben sich aus den Prämienrechnungen der jeweiligen Versicherungsgesellschaften.
 - d) Sämtliche vorstehenden Zahlungen unterliegen der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
 - a) Solange die Ehrenmitglieder noch als aktive Sachverständige tätig sind, müssen sowohl Beiträge, Verwaltungskosten und Versicherungsprämien bezahlt werden.
 - b) Nach Beendigung der aktiven Sachverständigentätigkeit tritt die Beitragsbefreiung aus Punkt 4 in Kraft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) ist zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenem Brief an die Verwaltung der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) bis spätestens zum 30.06. des Austrittsjahres.

2. Ein Mitglied kann aus der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Inhalte und Auflagen des Anerkennungsbescheides der Anerkennungsbehörde gehandelt hat. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der 1. ARGE TPO e.V. (Mitgliedsbeitrag, Verwaltungskosten, Versicherungsprämien) nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand.

§ 8 Sachverständige

1. Voraussetzung für eine Bestellung als Sachverständiger ist die Mitgliedschaft in der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) erlischt auch die Bestellung als Sachverständiger.
2. Um als Sachverständiger anerkannt zu werden muss die beantragende Person die Bedingungen des aktuellen Anerkennungsbescheides der Anerkennungsbehörde erfüllen.
3. Über die Bestellung von Mitgliedern zu Sachverständigen im Sinne des Anerkennungsbescheides der Anerkennungsbehörde beschließt der Vorstand, bei besonderen Umständen (bezogen auf den aktuellen Anerkennungsbescheid) nach Zustimmung der Anerkennungsbehörde.
4. Auf eine Bestellung als Sachverständiger besteht kein Rechtsanspruch.
5. Erhebt der Antragsteller Einspruch gegen die ablehnende Entscheidung ist der Schiedsausschuss (besteht aus den jeweiligen Mitgliedern der technischen Leitung der 1. ARGE TPO e.V.) zur Entscheidung einzuberufen. Dessen Entscheidung ist endgültig und die 1. ARGE TPO e.V. (Verein) ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe darzulegen.

§ 9 Organe

Die Organe der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand umfasst maximal 10 Personen. Er setzt sich aus gewähltem 1. und 2. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer und max. 6 Beisitzern zusammen. Der 1. Vorsitzender, der 2. Vorsitzender, der Kassier und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Beisitzer vom Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) benannt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder einzeln für die Vertretung der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) im Sinne des Vereinsrechts berechtigt. Die Amtszeit der benannten Vorstandmitglieder beträgt vier Jahre.

2. Zur Vorbereitung der Wahl wird ein Wahlleiter gewählt. Der Wahlleiter stellt eine Vorschlagsliste für die Wahl auf, aus der die Wahl getroffen werden muss.
3. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied sind.
4. Die Wahl erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung, die der Wahlleiter vorschlägt.
5. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor dem Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird in Form eines persönlichen Treffens oder virtuell in Form einer Audio- oder Videokonferenz durchgeführt. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Zu jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen und die beschlossene Form der Versammlung (siehe Punkt 3 dieses Paragraphen).
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus dem erweiterten Vorstand den Versammlungsleiter.
6. Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine zum Zweck der Auflösung der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
7. Gäste und Freunde sind nicht stimmberechtigt, haben aber ein Anwesenheits- und Diskussionsrecht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden, sowie den Kassier und den Schriftführer mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auf Basis des vom Vorstand und den gewählten Rechnungsprüfern festgestellten Jahresabschlusses mit einfacher Mehrheit.
5. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder, die Ehrenmitglieder werden sollten, sind mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) fest. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Finanzierung diverser Unterdeckungen können Umlagen erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Satzungsänderung.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von $2/3$ über die Erweiterung und Änderung des Verbandszweckes.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von $9/10$ der abgegebenen Stimmen über die Auflösung der 1. ARGE TPO e.V. (Verein)
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn $1/3$ der erschienen Mitglieder dies beantragt.

§ 13 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Dabei ist Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks tritt die 1. ARGE TPO e.V. (Verein) in Liquidation. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Nach Abzug der laufenden Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vermögen der 1. ARGE TPO e.V. (Verein) einem wohltätigen Zweck, Bayerisches Rotes Kreuz, zugeführt.

§ 15 Vollzugsbestimmung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.12.2020 beschlossen. Sie tritt damit an die Stelle der bisherigen Satzungen vom 30.08.1990, 12.01.1992, 11.03.1999, 26.03.2010.